

Frauenfeld, 17. November 2025

## **Entscheid Nr.0105**

BOA/PG Nr. 2025.08-002

### **Politische Gemeinde Tägerwilen Festlegung Gewässerraumlinien Tägermoos**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Tägerwilen am 29. April 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne „Saubach“ und „Hagenwisbach / Galgebach“ werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Politische Gemeinde Tägerwilen, Bahnhofsstrasse 3, Postfach, 8274 Tägerwilen, unter Beilage der Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien Tägermoos, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Fachbereich Umwelt, Untere Laube 24, Deutschland – 78462 Konstanz
  - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
  - Forstamt
  - Amt für Umwelt
  - Landwirtschaftsamt
  - Jagd- und Fischereiverwaltung
  - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien Tägermoos, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Mit Schreiben vom 7. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Festlegung der Gewässerraumlinien Tägermoos. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Gewässerraumlinienpläne keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 25. März 2024 vorgeprüft.

2. Die zur Genehmigung eingereichte Festlegung der Gewässerraumlinien Tägermoos (nachfolgend: Gewässerraumlinien) betrifft verschiedene Fliessgewässer im Gebiet Tägermoos zwischen Tägerwilen und Konstanz. Mit der Vorlage legt die Gemeinde Tägerwilen für den Hagewisbach (Gewässer Nr. 03.04), den Galgenbach (Gewässer Nr. 03.05) sowie den Saubach (Gewässer Nr. 03.06) den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich fest. Obschon das Gebiet Tägermoos staatsrechtlich zur Schweiz gehört, ist die deutsche Stadt Konstanz Eigentümerin eines grossen Teils des Gebiets und geniesst zahlreiche Sonderrechte. Der besondere Gebietsstatus basiert auf einem Staatsvertrag aus dem Jahr 1831; und ist der Grund, weshalb Beschluss und öffentliche Auflage der beiden vorliegenden Gewässerraumlinienpläne mit der Stadt Konstanz koordiniert wurden. Aus kantonaler Sicht ist die Festlegung der Gewässerraumlinien im Gebiet Tägermoos planerisch zweckmässig.
3. Sobald die Politische Gemeinde Tägerwilen die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41 c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41 c Abs. 4 GSchV).

Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Tägerwilen müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung und von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef

Dominik Diezi



3/3

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**Expediert:**

**18. NOV. 2025**